

Antrag 242/I/2025**SPDqueer Berlin Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Modernisierung des Namensrechts II: Selbstbestimmte Namenswahl jetzt und für alle**

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestags und die sozialdemokratischen Vertreter*innen im Bundesrat werden aufgefordert, sich für eine weitere Liberalisierung des deutschen Namensrechts einzusetzen, damit Menschen sowohl ihren Vor- als auch Nachnamen einfacher ändern können. Das restriktive Namensrecht, das in Teilen noch aus der NS-Zeit stammt, ist bisher nur teilweise reformiert worden und soll den gesellschaftlichen Entwicklungen endlich vollständig gerecht werden.

Konkret fordern wir:

- Die Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz sollen erleichtert werden. Änderungen sollen nicht mehr begründet werden müssen. § 3 Abs. 1 des NamÄndG soll deswegen gestrichen werden. Eine Selbsterklärung über die Änderung des Namens muss ausreichen. Der Antrag auf Namensänderung soll bei jedem Standesamt bundesweit gestellt werden können.
- Namensvorgaben, wie die Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht oder Bewertungen über die "Üblichkeit" oder "Wesensart", sollen aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen gestrichen werden.
- Einschränkungen bei der Vornamenswahl bei Geburt eines Kindes soll es nur bei Gefährdung des Kindeswohls geben (z.B. bei Namen mit NS-Bezug). Zugleich müssen die Eltern die Möglichkeit haben, für ihr Kind einen Namen zu wählen, der nicht zwingend einem Geschlecht zuzuordnen ist. Auch die Herkunft eines Namens darf keine Rolle spielen.
- Um das Persönlichkeitsrecht besser zu schützen, soll die Möglichkeit einer amtlichen Bekanntmachung der Änderung eines Vor- oder Nachnamens durch Einrücken in eine Tageszeitung (geregelt in NamÄndVwV und in der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) aus der entsprechenden Verwaltungsvorschrift und Verordnung gestrichen werden.
- Unterlagen wie z. B. psychologische Gutachten oder Gerichtsurteile, die aus früheren Anträgen auf Namensänderung zum Nachweis des Vorliegens von „wichtigen Gründen“ vorgelegt und archiviert wurden, sollen aus den Verwaltungsarchiven entfernt

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestags und die sozialdemokratischen Vertreter*innen im Bundesrat werden aufgefordert, sich für eine weitere Liberalisierung des deutschen Namensrechts einzusetzen, damit Menschen sowohl ihren Vor- als auch Nachnamen einfacher ändern können. Das restriktive Namensrecht, das in Teilen noch aus der NS-Zeit stammt, ist bisher nur teilweise reformiert worden und soll den gesellschaftlichen Entwicklungen endlich vollständig gerecht werden.

Konkret fordern wir:

- Die Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz sollen erleichtert werden. Änderungen sollen nicht mehr begründet werden müssen. § 3 Abs. 1 des NamÄndG soll deswegen gestrichen werden. Eine Selbsterklärung über die Änderung des Namens muss ausreichen. Der Antrag auf Namensänderung soll bei jedem Standesamt bundesweit gestellt werden können.
- Namensvorgaben, wie die Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht oder Bewertungen über die "Üblichkeit" oder "Wesensart", sollen aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen gestrichen werden.
- Einschränkungen bei der Vornamenswahl bei Geburt eines Kindes soll es nur bei Gefährdung des Kindeswohls geben (z.B. bei Namen mit NS-Bezug). **Zugleich müssen die Eltern die Möglichkeit haben, für ihr Kind einen Namen zu wählen, der nicht nur einem Geschlecht zuzuordnen ist.** Auch die Herkunft eines Namens darf keine Rolle spielen.
- Um das Persönlichkeitsrecht besser zu schützen, soll die Möglichkeit einer amtlichen Bekanntmachung der Änderung eines Vor- oder Nachnamens durch Einrücken in eine Tageszeitung (geregelt in NamÄndVwV und in der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) aus der entsprechenden Verwaltungsvorschrift und Verordnung gestrichen werden.
- Unterlagen wie z. B. psychologische Gutachten oder Gerichtsurteile, die aus früheren Anträgen auf Namensänderung zum Nachweis des Vorliegens von „wichtigen Gründen“ vorgelegt und archiviert wurden, sollen aus den Verwaltungsarchiven entfernt und auf Wunsch an die Antragstellenden zurückge-

48 und auf Wunsch an die Antragstellenden zurückge-
49 geben werden

geben werden

50

51 **Begründung**

52 Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburts-
53 namensrechts und des Internationalen Namensrechts
54 wurde vom 20. Deutschen Bundestag 2024 teilweise libe-
55 ralisiert. Insbesondere in Hinblick auf die Wahl oder Än-
56 derung des Vornamens bleibt das geltende deutsche Na-
57 mensrecht und weitere Verwaltungsvorschriften jedoch
58 weiterhin relativ restriktiv. Eine weitere Reform könnte für
59 alle Menschen zu mehr persönlicher Freiheit, weniger Be-
60 nachteiligung, weniger Bürokratie und zu einer zeitgemä-
61 ßen Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen füh-
62 ren. Alle Menschen sollen ihren Vor- oder Nachnamen frei
63 wählen oder ändern können, wenn dieser nicht zu ihrer
64 Identität passt - unabhängig von der Religion, der Her-
65 kunft, der psychosozialen Lebenssituation oder der Ge-
66 schlechtszuordnung.

67

68 Das derzeitige restriktive Namensänderungsgesetz (Nam-
69 ÄndG) ist ein Produkt der NS-Zeit. Die damalige Reichsre-
70 gierung unter Adolf Hitler wollte mit dem Gesetz verhin-
71 dern, dass jüdische Menschen ihren Namen ändern und
72 so der Verfolgung und millionenfachen Ermordung entge-
73 hen können. Auch wurden zu dem Zweck Zwangsumbe-
74 nennungen durchgeführt. Entsprechend eindeutige Bezü-
75 ge im Gesetz wurden in der Zwischenzeit zwar entfernt.
76 Dennoch besteht es in seiner restriktiven Art bis heute
77 fort. Nazi-Relikte müssen aus unseren Gesetzen endlich
78 vollständig beseitigt werden. Namensänderungen bedür-
79 fen bis heute der Angabe eines sogenannten „wichtigen
80 Grundes“. Dabei handelt es sich um einen unbestimm-
81 ten, rechtlich uneingeschränkt überprüfbaren Rechtsbe-
82 griff. Die Auslegung und Bewertung obliegt dem lokal zu-
83 ständigen Amt vor Ort.

84

85 Ein gehobenes staatliches Interesse, Namensänderungen
86 zu erschweren, besteht nicht mehr. Es gibt kein begründ-
87 bares allgemeines Interesse an der Namenskontinuität.
88 Auch sicherheitspolitisch ist der Akt unproblematisch, da
89 wie in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften gere-
90 gelt entsprechende Anträge zuvor der zuständige Polizei-
91 dienststelle, Meldebehörde, Verkehrszentralregister, Bun-
92 deszentralregister und auch dem zuständigen Amtsge-
93 richt bei vorliegendem Eintrag im Schuldnerverzeichnis
94 zur Kenntnis vorgelegt werden. In vielen Staaten weltweit
95 ist der Akt sowohl der Vor- als auch der Nachnamensände-
96 rung deswegen ohne weitere Begründung möglich.

97

98 Eine Reform baut bestehende Diskriminierung ab. Perso-
99 nen mit Migrationshintergrund oder Eingebürgerte ha-
100 ben oft Schwierigkeiten, ihre Namen an die deutsche

101 Sprache oder an ihre eigene Identität anzupassen. Ein fle-
102 xibleres Namensrecht könnte die Integration erleichtern
103 und die Identifikation mit der eigenen kulturellen oder
104 neuen Heimat stärken.

105

106 Auch soziale und familiäre Belastungen könnten durch ei-
107 ne erleichterte Namensänderung verringert werden. Per-
108 sonen, deren Name mit traumatischen Erfahrungen, et-
109 wa familiärem Missbrauch oder negativen sozialen Asso-
110 ziationen, verknüpft ist, sollten ihn unbürokratischer än-
111 dern können. So werden unnötige belastende Verfahren
112 für diese Personen erheblich reduziert. Auch für queere
113 Menschen, die zwar ihren Namen aber nicht ihren Perso-
114 nenstand ändern wollen, wäre eine Namensrechtsreform
115 von großer Bedeutung. Momentan können Standesäm-
116 ter Vornamen ablehnen, wenn sie „dem Geschlechtsein-
117 trag nicht entsprechen“. Da es jedoch keine einheitliche
118 Liste geschlechtsspezifischer Vornamen gibt, sollte jeder
119 Mensch die Freiheit haben, unabhängig vom Geschlecht
120 einen selbstgewählten Namen zu tragen.

121

122 Von einer weiteren Reform des deutschen Namensrechts
123 profitieren alle!